# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 1. August 1894. Nummer 17.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

**Inhalt:** Amtlicher Theil: Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika S. 389. — Organisatorische Bestimmungen und Bekleidungsbestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 400. — Allerhöchste Genehmigung der verschiedenen Verträge mit Häuptlingen in den Schutzgebieten S. 400. — Ertheilung der Ermächtigung zur Vornahme gerichtlicher und standesamtlicher Befugnisse an den Regierungsassessor v. Lindequist im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 401. — Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirks- und Bezirksnebenämter sowie die Stationen im Innern S. 401. — Nachweisung der Elfenbeinausfuhr aus Deutsch-Ostafrika im Rechnungsjahre 1893/94 S. 401. — Personalien S. 402.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 402. — Deutsch-Ostafrika: Kriegszug am Kilimandjaro S. 403. — Bericht des Kompagnieführers Fromm S. 404. — Naturwissenschaftliche Sammlungen S. 406. — Heuschreckenplage S. 406. — Kamerun: Ueber die Frage der Seidenraupenzucht S. 406. — Naturwissenschaftliche Sammlungen S. 407. — Deutsch-Südwestafrika: Abkommen zwischen Major Leutwein und dem Häuptling der Hereros S. 408. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 408. — Aus fremden Kolonien: Abgrenzung von britisch und holländisch Neu-Guinea S. 409. — Grenzregulirungsarbeiten in Bas-Kongo und Lunda S. 409. — Französische Kolonien in Westafrika S. 410. — Frankreich und Liberia S. 410. — Königlicher Erlaß über den Umlauf von Metallgeld im Gebiete der Mozambique-Gesellschaft S. 411. — Die Gilbert-Inseln S. 411. — Litterarische Besprechungen S. 411. — Litteratur-Verzeichniß S. 411. — Schiffsbewegungen S. 411. — Verkehrs-Nachrichten S. 412. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

### Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Rechtsverhältnisse an Grundstücken regeln sich, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, nach den im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetze über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

§ 2.

In Ansehung von Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt (§§ 50 ff.) noch nicht angelegt ist, finden die im § 1 bezeichneten Bestimmungen nur Anwendung, wenn das Grundstück im Eigenthum eines Europäers steht oder innerhalb eines Stadtgebietes belegen ist. Den Umfang der Stadtgebiete bestimmt der Gouverneur.

§ 3.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865, die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1893 bleiben außer Anwendung.

§ 4.

Der Gouverneur ist ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse nothwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine